

Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat der KATEK SE

Der Aufsichtsrat der KATEK SE (nachfolgend auch „KATEK“ oder „Gesellschaft“) gibt sich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und gemäß § 8 Abs. 6 der Satzung der Gesellschaft nachfolgende Geschäftsordnung:

§ 1 Allgemeines

Der Aufsichtsrat führt seine Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und dieser Geschäftsordnung. Er befolgt die ihn betreffenden Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in seiner jeweils gültigen Fassung, soweit in der jährlichen Entsprechenserklärung nach § 161 AktG erklärt wird, dass ihnen entsprochen wird.

§ 2 Verhältnis zum Vorstand

- (1) Der Aufsichtsrat überwacht die Tätigkeit des Vorstandes und berät ihn bei Leitung des Unternehmens. Er wird dazu von dem Vorstand regelmäßig informiert. Der Aufsichtsrat ist in Entscheidungen von grundlegender Bedeutung für das Unternehmen einzubinden.
- (2) Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben arbeitet der Aufsichtsrat vertrauensvoll mit dem Vorstand zum Wohle der Gesellschaft zusammen. Seine Mitglieder sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

§ 3 Vorsitzender und Stellvertreter

- (1) Im Hinblick auf die Wahl des Vorsitzenden und dessen Stellvertreter gelten zuvorderst die satzungsmäßigen Bestimmungen.
- (2) Der Aufsichtsratsvorsitzende soll unabhängig von der Gesellschaft und vom Vorstand sein.
- (3) Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vorzeitig aus dem Amt aus, ist unverzüglich eine Nachwahl für die restliche Amtszeit vorzunehmen.
- (4) Auf Antrag von zwei Dritteln der Mitglieder des Aufsichtsrates sind Neuwahlen für einzelne Ämter durchzuführen. Die Amtszeit des Nachfolgers beginnt mit der Annahme der Wahl, sofern bei der Wahl nicht ein anderes bestimmt wird.
- (5) Der Aufsichtsratsvorsitzende koordiniert die Arbeit des Aufsichtsrats und nimmt die Belange des Aufsichtsrats nach außen wahr. Er hält zwischen den Sitzungen mit dem Vorstand, insbesondere mit dem Vorsitzenden des Vorstands, regelmäßig Kontakt und berät mit ihm Fragen der Strategie, der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance des Unternehmens.

- (6) Der Aufsichtsratsvorsitzende kann in angemessenem Rahmen mit Investoren über aufsichtsratspezifische Themen Gespräche führen.

§ 4 Einberufung von Sitzungen

- (1) Im Hinblick auf die Einberufung der Aufsichtsratssitzungen, den Vorsitz in der Sitzung und die Gegenstände der Tagesordnung gelten zuvorderst die satzungsmäßigen Bestimmungen.
- (2) Sitzungen des Aufsichtsrates sollen in regelmäßigen Abständen, mindestens alle drei Monate durch den Vorsitzenden am Sitz der Gesellschaft einberufen werden. Der Aufsichtsrat muss zweimal im Kalenderhalbjahr zusammentreten.

§ 5 Sitzungsleitung

- (1) Der Vorsitzende leitet die Sitzung und bestimmt die Reihenfolge der Behandlung der Tagesordnungspunkte und die Art der Abstimmung. Er kann die Behandlung einzelner Tagesordnungspunkte auf die nächste Sitzung vertagen. Eine weitere Vertagung bedarf des Beschlusses der anwesenden Mitglieder des Aufsichtsrates.
- (2) Der Aufsichtsratsvorsitzende ist für den ordnungsgemäßen Verlauf der Sitzung verantwortlich. Er hat einen Protokollführer zu bestimmen. Dieser muss nicht dem Aufsichtsrat angehören, wenn er zur Verschwiegenheit verpflichtet ist.
- (3) Die nicht dem Aufsichtsrat angehörig Vorstände nehmen an den Sitzungen teil. Der Aufsichtsratsvorsitzende kann etwas anderes bestimmen. Der Aufsichtsrat soll regelmäßig ohne den Vorstand tagen.
- (4) Der Aufsichtsratsvorsitzende darf Sachverständige und Auskunftspersonen zur Beratung über einzelne Gegenstände der Tagesordnung hinzuziehen.

§ 6 Bestellung und Entlassung der Mitglieder des Vorstands

- (1) Der Aufsichtsrat ist bei Bestellung und Entlassung von Mitgliedern des Vorstandes gehalten, gemeinsam mit dem Vorstand für eine langfristige Nachfolgeplanung Sorge zu tragen.
- (2) Die Amtsperiode vom Vorstand ist so zu bemessen, dass diese spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres endet. In begründeten Ausnahmefällen kann die Amtsperiode auch über das 65. Lebensjahr hinausgehen.
- (3) Die Erstbestellung von Vorstandsmitgliedern soll für längstens drei Jahre erfolgen.
- (4) Die Wiederbestellung eines Vorstandsmitgliedes vor dem Ende der Bestelldauer bei gleichzeitiger Aufhebung der Bestellung darf bei Vorliegen besonderer Umstände erfolgen.

§ 7 Besondere Pflichten der Mitglieder des Aufsichtsrats

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben – auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt – über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs-

und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. Will ein Mitglied des Aufsichtsrats Informationen an Dritte weitergeben, von denen nicht mit Sicherheit auszuschließen ist, dass sie vertraulich sind oder Geheimnisse der Gesellschaft betreffen, so ist es verpflichtet, den Vorsitzenden des Aufsichtsrats vorher zu unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

- (2) Jedes Aufsichtsratsmitglied hat potentielle Interessenskonflikte, insbesondere solche, die aufgrund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnern entstehen können, dem Aufsichtsratsvorsitzenden unverzüglich offen zu legen. Die Verfahrensweise bei der Offenlegung ist mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats abzustimmen. Der Aufsichtsrat soll in seinem Bericht an die Hauptversammlung ggf. über aufgetretene Interessenskonflikte und deren Behandlung informieren. Wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenskonflikte in der Person eines Aufsichtsratsmitgliedes sollen zur Beendigung des Mandates im Wege der Amtsniederlegung führen.
- (3) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates hat die aufgrund seiner Aufsichtsratsfunktion geltenden gesetzlichen Informations- und Veröffentlichungspflichten zu beachten, wie zum Beispiel die unverzügliche Meldung von Eigengeschäften (sog. Directors' Dealings) in Aktien und Schuldtiteln der Gesellschaft einschließlich der sich darauf beziehenden Derivate gemäß Artikel 19 MAR. Die Gewährung von Krediten der Gesellschaft an Aufsichtsratsmitglieder sowie ihrer Angehörigen bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats (siehe § 115 AktG). Berater- und sonstige Dienstleistungs- und Werkverträge eines Aufsichtsratsmitglieds mit der Gesellschaft bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats (siehe §§ 113, 114 AktG).
- (4) Die Mitglieder des Aufsichtsrats nehmen die für ihre Aufgaben erforderlichen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen eigenverantwortlich wahr. Die Gesellschaft soll die Mitglieder des Aufsichtsrats bei Ihrer Amtseinführung sowie den Aus- und Fortbildungsmaßnahmen angemessen unterstützen und über durchgeführte Maßnahmen im Bericht des Aufsichtsrats berichten.
- (5) Bei Ausscheiden aus dem Amt sind die Aufsichtsratsmitglieder verpflichtet, alle ihnen in ihrer Eigenschaft als Aufsichtsratsmitglied überlassenen Unterlagen, einschließlich selbst erstellter Kopien, unverzüglich an den Vorsitzenden zu übergeben. In elektronischer Form überlassene Daten sind einschließlich aller Kopien zu löschen; die erfolgte Löschung ist dem Vorsitzenden schriftlich zu versichern. Ein Zurückbehaltungsrecht an Unterlagen und Daten besteht nicht.

§ 8 Selbstbeurteilung

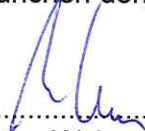
Der Aufsichtsrat soll regelmäßig beurteilen, wie wirksam der Aufsichtsrat insgesamt und seine Ausschüsse ihre Aufgaben erfüllen. Er kann dabei zur Unterstützung externe Berater hinzuziehen.

§ 9 Schlussvorschriften

- (1) Die Geschäftsordnung gilt ab dem Tag Ihrer Verabschiedung und bleibt solange in Kraft, bis der Aufsichtsrat etwas anderes beschließt.

- (2) Der Aufsichtsrat kann jedoch jeweils mit einfacher Mehrheit beschließen, im Einzelfall von der Geschäftsordnung abzuweichen.

München den 26. März 2021


.....
Klaus Weinmann
Aufsichtsratsvorsitzender